## Haushaltssatzung

# der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss Nr. CH-2024-088 der Gemeindevertretung Chorin vom 17.10.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

## 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| ordentlichen Erträge auf   | 4.788.532 EUR             |
|--|---------------------------|
| ordentlichen Aufwendungen auf                                    | 4.745.412 EUR             |
| außerordentlichen Erträge auf außerordentlichen Aufwendungen auf | 150.000 EUR<br>29.025 EUR |

## 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| Einzahlungen auf | 4.539.973 EUR |
|------------------|---------------|
| Auszahlungen auf | 4.307.341 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.252.297 EUR<br>4.181.369 EUR |
|---|--------------------------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit<br>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit        | 287.676 EUR<br>117.200 EUR     |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit         | 0 EUR<br>8.772 EUR             |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven Auszahlungen an Liquiditätsreserven      | 0 EUR<br>0 EUR                 |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

Die Steuersätze für die Realsteuern werden in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

Britz, den 18. Oktober 2024

Jörg Matthes Amtsdirektor

#### Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2025

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2025 nehmen.

Britz, den 12. November 2024

Jörg Matthes Amtsdirektor